



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

MMag.iur.phil. Josef Furtlehner
Tel: (01) 711 00 DW 862018
Fax: +43 (1) 7158255
Josef.Furtlehner@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

VERTEILER

GZ: BMASK-433.001/0033-VI/B/1/2016

Wien, 25.10.2016

**Betreff: Legistik
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, und ersucht um Stellungnahme hierzu bis einschließlich

8. November 2016.

Es wird um Verständnis für die sehr knappe Begutachtungsfrist gebeten. Diese Frist ergibt sich jedoch aus dem erforderlichen Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 und der dazu notwendigen parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung sowie Kundmachung vor dem Jahreswechsel. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften sind durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten. Es wird ersucht, die Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz elektronisch zu übermitteln an:

vi1@sozialministerium.at.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung seiner Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 178/1961, werden die begutachtenden Stellen ersucht, die Stel-

Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch der Befassung nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, dient.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.phil. Christian Operschall

Elektronisch gefertigt.

